

Luftfahrt-Bundesamt  
B3130899.K

Braunschweig, den 29.10.99



**Rundschreiben**  
**Nr. 01-40/99-1**

an alle genehmigten Herstellungsbetriebe, Instandhaltungsbetriebe, luftfahrttechnischen Betriebe und selbständigen Prüfer von Luftfahrtgerät

**Durchführung der Wartung von Luftfahrzeuge einschließlich kleiner Reparaturen und kleiner Änderungen gemäß § 9 LuftBO in Verbindung mit § 16 Abs. 1 LuftGerPV an nicht-gewerblich verwendeten Luftfahrzeugen**

**1. Vorbemerkung**

Dieses Rundschreiben findet ausschließlich bei nicht-gewerblich verwendeten Luftfahrzeugen Anwendung.

Die Wartung der Luftfahrzeuge umfaßt die planmäßigen Kontrollen und Arbeiten, die zur Aufrechterhaltung und Überwachung der Lufttüchtigkeit erforderlich sind, sowie nichtplanmäßige zusätzliche Arbeiten und kleine Reparaturen, die zur Behebung angezeigter Beanstandungen oder festgestellter Mängel erforderlich sind und mit einfachen Mitteln ausgeführt werden können.

Dazu gehört der Einbau von bereits geprüften Teilen im Austausch gegen überholungs-, reparatur- oder änderungsbedürftiger Teile, wenn dies mit einfachen Mitteln möglich ist. Die Wartung erstreckt sich von einfachen Sichtkontrollen (25 Std. u. 50 Std.) über umfangreiche Kontrollen, die mit System-Funktionskontrollen verbunden sind (100 Std.) bis hin zum Austausch von Ausrüstungs- und Bauteilen der Luftfahrzeuge.

Kleine Reparaturen und kleine Änderungen sind solche, die mit einfachen Mitteln durchgeführt werden können, und die bei fehlerhafter Durchführung die Lufttüchtigkeit des Luftfahrzeuges nicht beeinträchtigen.

Die Wartung der Luftfahrzeuge sowie kleine Reparaturen und kleine Änderungen unterliegen zur Feststellung der ordnungsgemäßen Durchführung der Arbeiten der Nachprüfung nach § 16 Abs. 1 LuftGerPV.

In Abhängigkeit von der höchstzulässigen Startmasse und vom Verwendungszweck der Luftfahrzeuge können die vorgenannten Wartungsarbeiten von unterschiedlicher Bedeutung für die Aufrechterhaltung und Überwachung der Lufttüchtigkeit sein. Hinsichtlich der Durchführung und insbesondere der Nachprüfung der Wartung nach § 16 Abs. 1 LuftGerPV ist daher eine differenzierte Regelung erforderlich.

## 2. Wartung durch genehmigte Betriebe

An Luftfahrzeugen mit einem Höchstgewicht über 5700 kg, **muß** die gesamte Wartung sowie deren Nachprüfung in genehmigten Betrieben durchgeführt werden. Die Überholungen, die große Änderungen, die großen Reparaturen sowie sämtliche Nachprüfungen aller Luftfahrzeuge, **müssen** in LBA-genehmigten Betrieben durchgeführt werden.

## 3. Wartung durch sachkundige Personen

An Luftfahrzeugen mit einem Höchstgewicht bis 5700 kg, die nicht für gewerbsmäßige Zwecke verwendet werden, kann die Wartung von sachkundigen Personen durchgeführt werden.

3.1 Als sachkundige Person kann angesehen werden, wer auf Grund einer entsprechenden beruflichen Ausbildung und/oder auf Grund langjähriger Praxis in der Wartung von Luftfahrzeugen über ausreichende Erfahrungen für die ordnungsgemäße Durchführung solcher Arbeiten verfügt. Personen, die im Besitz eines gültigen Techn. Ausweises. des DAeC nach den Richtlinien für die Ausbildung des technischen Personals im DAeC sind, können im Rahmen ihrer Berechtigung Wartungsarbeiten durchführen.

3.2 Einfache Arbeiten im Rahmen der Wartung, die bei nicht sachgemäßer Durchführung eine Beeinträchtigung der Lufttüchtigkeit nicht zur Folge haben, werden bei der nächsten Jahresnachprüfung des Luftfahrzeugs nachgeprüft. Die Wartungsarbeiten sind von der sachkundigen Person im Luftfahrzeug-Bordbuch ordnungsgemäß einzutragen und zu bescheinigen, damit die nachprüfende Stelle bei der Jahresnachprüfung über Art und Umfang der durchgeführten Wartungsarbeiten unterrichtet ist und deren ordnungsgemäße Durchführung nachprüfen kann.

3.3 Kontrollen und Arbeiten im Rahmen der Wartung, die auf Grund ihres Umfangs und ihrer Bedeutung bei unsachgemäßer Durchführung die Lufttüchtigkeit beeinträchtigen können, müssen bei der Durchführung der Arbeiten von einem dafür genehmigten Betrieb oder anerkannten selbständigen Prüfer von Luftfahrtgerät nach den Vorschriften der LuftGerPV nachgeprüft und bescheinigt werden.

## 4. Wartung durch den Luftfahrzeugführer

Luftfahrzeugführer mit gültiger Erlaubnis können an Luftfahrzeugen, dessen Eigentümer oder Halter sie sind und die nicht für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen oder Sachen verwendet werden, einfache Kontrollen und Arbeiten im Rahmen der Wartung selbst durchführen, soweit sie hierfür die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen.

Die Wartungsarbeiten sind vom Luftfahrzeugführer im Luftfahrzeug-Bordbuch einzutragen und zu bescheinigen. Die Nachprüfung der ordnungsgemäßen Durchführung dieser Arbeiten erfolgt bei der nächsten Jahresnachprüfung des Luftfahrzeugs durch die nachprüfende Stelle.

## 5. Umfang der Wartung, die durch sachkundige Personen und Luftfahrzeugführer durchgeführt und bescheinigt werden darf

Kontrollen und Arbeiten im Rahmen der Wartung, die von sachkundigen Personen und von Luftfahrzeugführern mit gültiger Erlaubnis durchgeführt werden dürfen und in das Luftfahrzeug-Bordbuch eingetragen und bescheinigt werden müssen, sind insbesondere:

- vom Hersteller festgelegte planmäßige Sicht- und Funktionskontrollen. (nach 25, 50 und 100 Std.), sofern sie mit einfachen Mitteln durchgeführt werden können, keine Ausbaurbeiten damit verbunden sind, die über das Entfernen von nichttragenden Bauteilen wie Abdeckbleche, Hauben und Verkleidungen hinausgehen, und für deren ordnungsgemäße Durchführung keine besonderen Werkzeuge und Prüfeinrichtungen benötigt werden;
- Auswechseln der Bereifung des Fahrwerks;
- Auswechseln von elastischen Stoßdämpfer-Elementen im Fahrwerk;
- Wartung der Stoßdämpfer im Fahrwerk durch Nachfüllen von Stickstoff oder Luft;
- Wartung der Radlager des Fahrwerks durch Reinigen oder Schmieren;
- Auswechseln defekter Sicherungsdrähte und Splinte an Schrauben und Verschraubungen;
- Abschmieren, soweit damit keine Ausbaurbeiten verbunden sind, die über das Abnehmen von nichttragenden Bauteilen wie Abdeckblechen, Hauben und Verkleidungen hinausgehen;
- Aufsetzen einfacher Flicker bei Stoffbespannung, soweit kein Vernähen oder der Ausbau tragender Bauteile oder von Steuerflächen erforderlich wird;
- Nachfüllen von Hydraulikflüssigkeit im Vorratsbehälter;
- Erneuerung von Farbanstrichen, die dekorativen Zwecken dienen, an Rumpf, Tragwerkflächen, Leitwerkflächen (mit Ausnahme der Steuerflächen mit Ausgleich), Verkleidungen, Hauben, Fahrgestell, Kabine oder Führerraum, soweit der Abbau oder die Zerlegung tragender Bauteile oder von Steuerungs- und Betätigungsanlagen nicht damit verbunden ist;
- Auftrag von schützenden Überzügen auf Bauteile, soweit damit keine Zerlegung tragender Bauteile oder von Betätigungsanlagen verbunden ist und nur soweit, als solche schützenden Überzüge nicht im Gegensatz zu anerkannten Verfahrensweisen stehen;
- Ausbesserung der Polsterung und der Auskleidung der Kabine und des Führerraumes mit schwer entflammaren Werkstoffen, soweit damit keine Zerlegung tragender Bauteile oder von Betätigungsanlagen verbunden ist und soweit solche Teile und Anlagen dadurch nicht nachteilig beeinflusst werden;
- einfache Ausbesserungen geringen Umfanges an Verkleidungen, Luftführungen der Motor-, Kühl- und Ansaugluft sowie Kabinenheizung, nichttragenden Deckblechen und Hauben;
- Anbringen kleiner Flicker oder Verstärkungen, soweit dadurch die Formgebung nicht verändert und die Luftströmung nicht beeinflusst wird;
- Auswechseln von Seitenfenstern, soweit diese Arbeiten den Zellenaufbau oder Betätigungsanlagen, wie Steuerung und elektrische Anlagen, nicht beeinflussen;
- Auswechseln von Anschnallgurten;
- Auswechseln von Sitzen oder deren Teilen gegen geprüfte Ersatzteile, soweit dazu keine Ausbaurbeiten an tragenden Bauteilen oder Bedienungsanlagen erforderlich sind;
- Austausch oder Reinigung der Zündkerzen und Einstellung ihres Elektrodenabstandes;
- Auswechseln aller Schlauchverbindungen mit Ausnahme derjenigen der hydraulischen Anlage;
- Auswechseln von Betriebsstoffleitungen gegen vorgefertigte Ersatzleitungen;

- Reinigen von Kraftstoff- und Ölfiltern;
- Austausch von elektrischen Batterien und Kontrolle des Säurespiegels und der Säuredichte;
- Ab- und Anbau von Tragflächen und Leitwerkflächen an Segelflugzeugen, wenn solche Teile für den schnellen Ab- und Anbau konstruiert worden sind und die Arbeiten von einer sachkundigen Person oder vom Luftfahrzeugführer bewältigt werden können;

#### **6. Umfang der Wartung, die durch sachkundige Personen durchgeführt werden darf, jedoch der sofortigen Nachprüfung unterliegt**

Kontrollen und Arbeiten im Rahmen der Wartung, die von sachkundigen Personen durchgeführt werden können, jedoch der sofortigen Nachprüfung durch genehmigte Betriebe oder anerkannte selbständige Prüfer von Luftfahrtgerät unterliegen, sind insbesondere

- vom Hersteller festgelegte planmäßige Stundenkontrollen, für deren ordnungsgemäße Durchführung Ausbauarbeiten erforderlich werden, die über das Entfernen nichttragender Bauteile wie Abdeckbleche, Hauben und Verkleidungen hinausgehen oder für die besondere Werkstätten- und Prüfeinrichtungen notwendig sind;
- der Austausch von, sowie Instandhaltungsarbeiten an: Motoren - Propellern - Propellerreglern - Zündmagneten - Vergasern - Einspritzanlagen - Motorböcken - Fahrwerken (komplett) - Kraftstoffbehältern - Ölbehältern - Steuerungsteilen.

Art und Umfang der Arbeiten und deren ordnungsgemäße Durchführung sind von einem genehmigten Betrieb mit entsprechendem Genehmigungsumfang im Luftfahrzeug-Bordbuch zu bescheinigen.

Durch dieses Rundschreiben wird Rundschreiben RS-01-40/75-0 ersetzt.

Im Auftrag

Wichmann